

Synopse

Änderung des Steuergesetzes - achttes Revisionspaket

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **632.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
	Steuergesetz
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	I.
	<p>Der Erlass BGS 632.1, Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 19 Bewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach § 62 Absatz 1 Buchstabe b und § 62 Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p>⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)[SR 220] geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>
<p>§ 23 Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>a) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p> <p>c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. § 19 Bst. a bleibt vorbehalten;</p> <p>e) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder von der bzw. dem Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn sie die empfangende Person innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; vorbehalten bleibt bei Kapitalzahlungen der oder des Arbeitgebenden die im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Versicherung;</p> <p>f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge gemäss § 22 Bst. f;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>i) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>k) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>l) die Beiträge der Hilflosenentschädigungen der IV/AHV/UV;</p> <p>m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)[SR 935.51] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>m^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>m^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>m^{quater}) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeits-spielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird;</p> <p>n) der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.</p> <p>o) ...</p>	<p>n) der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.;</p> <p>p) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)[SR 837.2].</p>
<p>§ 26 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;</p> <p>b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;</p> <p>c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;</p> <p>d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>e) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.</p>	<p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten-;</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind. <u>insbesondere:</u></p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>
<p>§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;</p> <p>h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m–m^{quater} steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen;</p> <p>n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	<p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 600025'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>§ 33 Sozialabzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>1. als persönlicher Abzug:</p> <p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–</p> <p>b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–</p> <p>1a. Für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b Fr. 11 100.–.</p> <p>2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):</p> <p>a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–.</p> <p>3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu</p> <p>a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–</p> <p>b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–</p> <p>4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):</p>	<p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000<u>22 400</u>.–</p> <p>b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 6 500<u>11 200</u>.–</p> <p>2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000<u>12 000</u> Franken.):</p> <p>a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000<u>12 000</u>.–.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–</p> <p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:</p> <p>a) 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.</p> <p>b) ...</p> <p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p> <p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p> <p>^{2ter} ...</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.</p> <p>⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.</p>	<p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können <u>6'000</u><u>12_000</u> Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p> <p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von <u>6000</u><u>12_000</u> Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p>
<p>§ 35 Steuertarife</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p> <p>a) 0,5 % für die ersten Fr. 1 100.–</p>	<p>a) <u>0,5475</u> % für die ersten Fr. 1 100.–</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
b) 1,0 % für die weiteren Fr. 2 200.–	b) <u>1,0,95</u> % für die weiteren Fr. 2 200.–
c) 2,0 % für die weiteren Fr. 2 700.–	c) <u>2,01,9</u> % für die weiteren Fr. 2 700.–
d) 3,0 % für die weiteren Fr. 3 700.–	d) <u>3,02,85</u> % für die weiteren Fr. 3 700.–
e) 3,25 % für die weiteren Fr. 4 800.–	e) <u>3,250875</u> % für die weiteren Fr. 4-800 <u>900</u> .–
f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 400.–	f) <u>3,5325</u> % für die weiteren Fr. 5-400 <u>500</u> .–
g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–	g) <u>4,03,8</u> % für die weiteren Fr. 5-400 <u>500</u> .–
h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 500.–	h) <u>4,5275</u> % für die weiteren Fr. 7-500 <u>600</u> .–
i) 5,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–	i) <u>5,5225</u> % für die weiteren Fr. 10-800 <u>900</u> .–
j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 400.–	j) <u>5,5225</u> % für die weiteren Fr. 12-400 <u>600</u> .–
k) 8,0 % für die weiteren Fr. 14 000.–	k) <u>8,07,6</u> % für die weiteren Fr. 14-000 <u>200</u> .–
l) 11,5 % für die weiteren Fr. 18 900.–	l) <u>11,510,925</u> % für die weiteren Fr. 18-900 <u>19 100</u> .–
m) 11,75 % für die weiteren Fr. 23 700.–	m) <u>11,751625</u> % für die weiteren Fr. 23-700 <u>24 000</u> .–
n) 10,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–	n) <u>10,09,5</u> % für die weiteren Fr. 28-000 <u>400</u> .–
o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 140 600.–	o) <u>8,07,6</u> % für Einkommen über Fr. 140-600 <u>142 400</u> .–
<p>² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:</p>	
a) 0,5 % für die ersten Fr. 2 200.–	a) <u>0,5475</u> % für die ersten Fr. 2 200.–
b) 1,0 % für die weiteren Fr. 4 400.–	b) <u>1,0,95</u> % für die weiteren Fr. 4 400.–
c) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–	c) <u>2,01,9</u> % für die weiteren Fr. 5 400.–

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>d) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 400.–</p> <p>e) 3,25 % für die weiteren Fr. 9 600.–</p> <p>f) 3,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–</p> <p>g) 4,0 % für die weiteren Fr. 10 800.–</p> <p>h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 000.–</p> <p>i) 5,5 % für die weiteren Fr. 21 600.–</p> <p>j) 5,5 % für die weiteren Fr. 24 800.–</p> <p>k) 8,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–</p> <p>l) 11,5 % für die weiteren Fr. 37 800.–</p> <p>m) 11,75 % für die weiteren Fr. 47 400.–</p> <p>n) 10,0 % für die weiteren Fr. 56 000.–</p> <p>o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 281 200.–</p> <p>³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>d) <u>3,02,85</u> % für die weiteren Fr. 7 400.–</p> <p>e) <u>3,250875</u> % für die weiteren Fr. 9 600 <u>800</u>.–</p> <p>f) <u>3,5325</u> % für die weiteren Fr. 10 800 <u>11 000</u>.–</p> <p>g) <u>4,03,8</u> % für die weiteren Fr. 10 800 <u>11 000</u>.–</p> <p>h) <u>4,5275</u> % für die weiteren Fr. 15 000 <u>200</u>.–</p> <p>i) <u>5,5225</u> % für die weiteren Fr. 21 600 <u>800</u>.–</p> <p>j) <u>5,5225</u> % für die weiteren Fr. 24 800 <u>25 200</u>.–</p> <p>k) <u>8,07,6</u> % für die weiteren Fr. 28 000 <u>400</u>.–</p> <p>l) <u>11,510,925</u> % für die weiteren Fr. 37 800 <u>38 200</u>.–</p> <p>m) <u>11,751625</u> % für die weiteren Fr. 47 400 <u>48 000</u>.–</p> <p>n) <u>10,09,5</u> % für die weiteren Fr. 56 000 <u>800</u>.–</p> <p>o) <u>8,07,6</u> % für Einkommen über Fr. 281 200 <u>284 800</u>.–</p>
<p>§ 44 Steuertarif</p> <p>¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:</p> <p>1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 200 000.–</p> <p>2. für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 100 000.–</p>	<p>1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 200 000.– <u>Fr. 400 000.–</u></p> <p>2. für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 100 000.– <u>Fr. 200 000.–</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.–</p> <p>² Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) 0,5 ‰ für die ersten Fr. 162 000.–</p> <p>b) 1,0 ‰ für die weiteren Fr. 162 000.–</p> <p>c) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 162 000.–</p> <p>d) 2,0 ‰ für Vermögensteile über Fr. 486 000.–</p> <p>²bis ...</p> <p>³ Der anwendbare Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.</p>	<p>3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.– <u>Fr. 100 000.–</u></p> <p>a) <u>0,54</u> ‰ für die ersten Fr. <u>462164</u> 000.–</p> <p>b) <u>1,08</u> ‰ für die weiteren Fr. <u>462164</u> 000.–</p> <p>c) <u>1,52</u> ‰ für die weiteren Fr. <u>462164</u> 000.–</p> <p>d) <u>2,016</u> ‰ für Vermögensteile über Fr. <u>486492</u> 000.–</p>
<p>§ 53 Steuerliche Zugehörigkeit – Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung</p> <p>¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p> <p>² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p> <p>³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt</p> <p>a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung; die gemäss Schlechterstellungsverbot vorläufig übernommenen, aus einer ausserkantonalen Kapitalanlageliegenschaft resultierenden Aufwandüberschüsse oder Verluste werden nachträglich in dem Umfang besteuert, als diese in den folgenden sieben Jahren im Belegenheitskanton mit Gewinnen verrechnet werden;</p>	<p>a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung; die gemäss Schlechterstellungsverbot vorläufig übernommenen, aus einer ausserkantonalen Kapitalanlageliegenschaft resultierenden Aufwandüberschüsse oder Verluste werden nachträglich in dem Umfang besteuert, als diese in den folgenden sieben Jahren im Belegenheitskanton mit Gewinnen verrechnet werden;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>b) im Verhältnis zum Ausland objektmässig. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten können vorbehältlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Verzeichnet diese Betriebsstätte in den folgenden 7 Jahren Gewinne, so sind diese im Ausmass früher übernommener Verluste im Kanton steuerbar.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p>	
<p>§ 60 Berechnung des Reingewinns – Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;</p> <p>d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.</p>	<p>a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
	<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;c) Bussen;d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oderb) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
<p>§ 77 Bemessung des Reingewinns</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> <p>² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die noch nicht als Gewinn versteuerten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p>	<p>^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>
<p>§ 78 Bemessung des Eigenkapitals</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>² Die Kapitalsteuer wird auf der Grundlage eines ordentlichen Geschäftsjahres von 12 Monaten festgelegt. Bei über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende anteilmässige Kapitalsteuer erhoben.</p>	<p>^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>
<p>§ 108 Amtspflichten – Geheimhaltungspflicht</p> <p>¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.</p> <p>² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist.</p> <p>³ Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.</p> <p>⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,	<p>c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten <u>und zur Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe</u>,</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
<p>d) den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,</p> <p>e) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,</p> <p>f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.</p> <p>g) den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit.</p> <p>⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p> <p>⁶ Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes [BGS 157.1] nicht zur Anwendung.</p>	
	<p>§ 110^{ter} Elektronische Verfahren</p> <p>¹ Die Steuerverwaltung bietet die Einreichung der Steuererklärung sowie weiterer Eingaben in elektronischer Form an. Wo die Unterzeichnung gesetzlich vorgesehen ist, kann anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person erfolgen.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann ihr die Steuerverwaltung Dokumente in elektronischer Form zustellen.</p> <p>³ Das elektronische Verfahren, insbesondere die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten, richtet sich nach § 121 Abs. 1.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. Februar 2022
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...